

RS Vwgh 1993/12/15 93/18/0533

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.12.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

AVG §§6;

FrG 1993 §18 Abs2 Z2;

FrG 1993 §20 Abs2;

StbG 1985 §10 Abs1 Z6;

StbG 1985 §10 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Der für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 10 Abs 1 StbG 1985 entscheidende Zeitpunkt der "Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes" nach § 20 Abs 2 FrG 1993 ist im konkreten Fall nicht der Zeitpunkt von der ersten gerichtlichen Verurteilung, sondern der der Rechtskraft der vorletzten Bestrafung wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung (hier: Zweimalige Verurteilung wegen schweren Diebstahls, vier Bestrafungen wegen Verwaltungsübertretungen nach § 64 Abs 1 KFG, je eine Bestrafung wegen Übertretung nach § 99 Abs 1 litb StVO und wegen Übertretung nach § 5 Abs 1 StVO). Eine Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft wäre zum entscheidenden Zeitpunkt der Rechtskraft der vorletzten Bestrafung wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung nicht möglich gewesen, weil die Verleihungsvoraussetzung des § 10 Abs 1 Z 6 StbG 1985 vor Verwirklichung des für die Erlassung des Aufenthaltsverbotes maßgeblichen Sachverhaltes, nämlich der Übertretungen nach § 5 Abs 1 StVO und § 64 Abs 1 KFG, mit Rücksicht auf die vorausgegangenen Straftaten des Fremden nicht erfüllt gewesen wäre.

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180533.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at